

## Unterrichtung

Hannover, den 23.02.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2017**

#### **Unzureichende Gebührenerhebung durch Hochschulen**

Beschluss des Landtages vom 25.10.2019 - Drs. 18/4949 Nr. 18

Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7602 II Nr. 5 g - nachfolgend abgedruckt:

Der Landtag bestätigt die bestehende Frist und erwartet den Bericht der Landesregierung bis zum 31.03.2021.

Antwort der Landesregierung vom 22.02.2021

Nach § 13 Abs. 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) erheben die Hochschulen von Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr von mindestens 50 Euro (bis vier Semesterwochenstunden), 75 Euro (bei mehr als vier Semesterwochenstunden) und 125 Euro (bei Einzelunterricht). Zur Bestimmung der Gebühren und Entgelte gemäß § 13 Abs. 3, 5 und 6 NHG erlässt das Präsidium gemäß § 13 Abs. 9 NHG eine Ordnung. Vor Erlass der Ordnung ist die Fakultät zu hören. Eine Genehmigung des Fachministeriums ist nicht einzuholen.

Die Bestimmung der Höhe der Gebühren und Entgelte fällt damit in die Zuständigkeit der jeweiligen Hochschule. Die gesetzlichen Regelungen schaffen einen Gestaltungsspielraum für die Hochschulen, der von diesen im Sinne der Hochschulautonomie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, des jeweiligen Standorts und für einzelne Fallkonstellationen verantwortungsvoll genutzt werden kann und wird.

Der LRH hat im Rahmen der Prüfung „Gebühren und Entgelte der Hochschulen“ festgestellt, dass die Hochschulen die gesetzlichen Vorgaben zur Erhebung der Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer gemäß § 13 Abs. 5 NHG einhalten. Es ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Hochschulen lediglich die gesetzlichen Mindestbeträge erheben.

An den Hochschulen wurden unterschiedliche Gebührenhöhen festgestellt.

Das Thema der unterschiedlichen Gebührenerhebungen für Gasthörerinnen und Gasthörer wurde aufgrund der Ausführungen des LRH in der Vorläufigen Prüfungsmittelteilung bereits in der Dienstbesprechung (DB) mit den hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (HVP) am 05.06.2018 thematisiert.

Im Rahmen der DB mit den HVP am 27.05.2020 wurden die Hochschulen gebeten, ihre Gebührenordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten und bei der Bemessung der Gasthörer- sowie der Verwaltungsgebühren den eigenen Aufwand angemessen zu berücksichtigen.

Dem Ersuchen des AfHuF, die hochschulgesetzliche Statuierung von Mahn- und Rücknahmegebühren zu prüfen, wurde ebenfalls Rechnung getragen. Eine solche Prüfung hat stattgefunden und eine diesbezügliche Änderung des NHG wird nicht empfohlen. Gemäß § 11 Abs. 1 NHG erheben die Hochschulen in staatlicher Verantwortung für ihren Träger von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 75 Euro und für jedes Trimester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro. Der Verwaltungskostenbeitrag wird nach § 11 Abs. 3 NHG erhoben für das Leistungsangebot der Einrichtungen zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden. Darunter fallen auch Verwaltungsleistungen nach § 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 NHG (Exmatrikulation nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation) sowie Verwaltungsleistungen im Rahmen des „Rückmeldeverfahrens“. Da die vom LRH thematisierten Tätigkeiten, auf die sich Mahn- und Rücknahmegebühren beziehen würden, vom Verwaltungskostenbeitrag umfasst sind, ist eine

gesonderte Statuierung weder angezeigt noch rechtlich adäquat. Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt jedoch abzuwarten.

(Verteilt am 25.02.2021)